

Medienmitteilung

Schutz der Persönlichkeit in Institutionen der Langzeitpflege. Ethische Erwägungen im Kontext der Corona-Pandemie

Bern, 8.5.2020 – Nachdem zu Beginn der Corona-Pandemie die Aufmerksamkeit auf den Akutspitalern lag, war sie in den vergangenen Tagen vermehrt auf Institutionen der Langzeitpflege gerichtet. Die von diesen Institutionen im Rahmen der Pandemie ergriffenen Massnahmen gehen mit massiven Einschränkungen der Grundrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern der Institutionen einher. Die NEK betont in Ihrer heute veröffentlichten Stellungnahme den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bewohnenden und empfiehlt den Institutionen Massnahmen, die den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten vermögen.

Betagte und chronisch kranke Menschen sind – insbesondere in Alters- und Pflegeheimen – im Hinblick auf das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und zu versterben, besonders gefährdet. Die Kantone haben daher unterschiedliche Weisungen für Institutionen der Langzeitpflege zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, ihrer Angehörigen und des Personals erlassen. Im Zentrum der Stellungnahme der NEK stehen ein generelles Ausgehverbot für Bewohnerinnen und Bewohner der Institutionen und die Einschränkungen des Kontakts mit nahestehenden Personen (Angehörige, gesetzliche Vertretungspersonen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Im Zuge der Lockerungen vom 29. April 2020 werden diese Massnahmen von vielen Kantonen in den kommenden Tagen in eine Besuchsregelung überführt. Aufgrund der ungewissen Entwicklung des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie und der daher bestehenden Möglichkeit der nochmaligen Verschärfung der Regelungen behalten die Fragen betreffend die Zweckdienlichkeit, die Verhältnismässigkeit und die Konsequenzen eines Besuchs- und Ausgehverbots jedoch ihre Aktualität.

Menschen, die in Institutionen der Langzeitpflege leben, müssen sich deren Regeln fügen. Mit dem Ziel, die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen, wurden diese im Zuge der Pandemie so stark verschärft, dass den älteren Bewohnenden in Bezug auf massgebliche persönliche Entscheidungen die Selbstbestimmung abgesprochen wird. Die Verunmöglichung von freier, körperlicher Bewegung und sozialer Kontakte durch ein Besuchs- und Ausgehverbot übt einen immensen Einfluss auf das Wohlbefinden und die körperliche und geistige Gesundheit aus. Diese Verbote tangieren daher nicht nur den Anspruch auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, sondern auch das Recht auf ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität.

Insbesondere der Zugang zu urteilsunfähigen Personen muss gewährleistet werden, da deren Vertretungspersonen die persönlichen Rechte der Betroffenen wahrnehmen. Auch bei urteilsfähigen Personen muss eine Güterabwägung zwischen Besuchsverbot und Wahrnehmung sozialer Kontakte ermöglicht werden. Zur Achtung der Persönlichkeitsrechte gehört zudem, dass Menschen, die in Institutionen wohnen sowie ihre Angehörigen und Vertretungspersonen transparent über ergriffene Massnahmen informiert werden. Auch ist es erforderlich, dass Bewohnerinnen und Bewohner mitentscheiden können, wie viel Risiko sie selbst durch Kontakte eingehen möchten. Es sind kreative Lösungen gefragt, um einerseits den bestmöglichen Infektionsschutz zu bieten, andererseits aber Grundrechte zu gewährleisten.

Die NEK erachtet die Aufhebung des Besuchsverbots als dringlich und begrüsst die entsprechenden Schritte der verantwortlichen kantonalen Behörden und der einzelnen Institutionen, die zur Wahrung der Rechtsgüter der Betroffenen und der Verhältnismässigkeit notwendig sind. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bewohnenden von Institutionen der Langzeitpflege äussert die Kommission die folgenden Empfehlungen:

- Angehörige sind in die Betreuung und Pflege von Personen, die in Langzeitinstitutionen leben, einzubeziehen.
- Bewohnerinnen und Bewohner und ihre (rechtlichen) Vertretungspersonen müssen transparent über vorgesehene Massnahmen sowie über ihre Rechte informiert werden.
- Die gesundheitliche Vorausplanung (*Advance Care Planning, ACP*) stellt eine wichtige Ressource dar, um die Persönlichkeitsrechte von Menschen bestmöglich zu wahren. Sie sollte konsequent institutionalisiert werden.
- Individuelle Massnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, regelmässig im Hinblick auf ihre Verhältnismässigkeit zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- Das Personal muss breit gestützt und ihre Schutzbedürfnisse müssen gewährleistet werden.

Weitere Informationen:

- Prof. Andrea Büchler, Präsidentin der NEK (079 916 60 70)
- Prof. Tanja Krones, Mitglied der NEK (079 938 03 32)

Die Stellungnahme der NEK-CNE ist ab sofort zu finden unter www.nek-cne.ch => Publikationen.